LANDRATSAMT SÖMMERDA

LANDESPROGRAMM SOLIDARISCHES ZUSAMMENLEBEN LSZ

Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen" zur Förderung von Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Sömmerda (Richtlinie LSZ LK Söm)

überarbeitete Fassung vom 05.03.2025

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten und beteiligungsorientierten sozialen und Bildungsinfrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen auf Grundlage neuer Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Sömmerda. Mit der Umsetzung der Richtlinie im Landkreis Sömmerda sollen unter anderem das Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz – ThürFamFöSiG), die Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen (Richtlinie LSZ)" sowie die Ziele und Teilziele im „Fachspezifischen Plan zur Umsetzung des Landesprogramms Familie im Landkreis Sömmerda" in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden. Mit dieser Richtlinie wird unter anderem die Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Sömmerda unterstützt und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen zum Ausdruck gebracht.

1.2. Der Landkreis Sömmerda gewährt die Zuwendung nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Thüringer Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen" in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsgrundlage sind insbesondere §§ 80, 82 i.V.m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 9 Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Sömmerda entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Voraussetzung der Förderung durch das Land Thüringen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden können Projektkosten ausschließlich für im „Fachspezifischen Plan zur Umsetzung des Landesprogramms Familie im Landkreis Sömmerda“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistungen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen.

2.2. Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen in ihrer jeweils gültigen Fassung förderfähig sind. Im Besonderen wird auf die Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) in der aktuellen Fassung verwiesen.

2.3. Förderfähig gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die dem Fördermittelzweck dienlich sind. Bei Honorarausgaben ist die Honorarstaffel des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und es ist ein entsprechender Honorarvertrag abzuschließen.

2.4. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen. Beschaffungen beweglicher Sachen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr betragen soll und deren Wert 5.000,00 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreitet, gelten nicht als Investition.

2.5. Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Die Träger aller Maßnahmen müssen sich zu den Zielen des Landesprogramms „Familie – Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)“ bekennen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit agitatorischen oder parteipolitischen Zielen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen im Landkreis Sömmerda nach Ziff. 2 sind gemeinnützige Träger, Vereine und Initiativen, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Vorhandene fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des Landkreises Sömmerda und des für Familienpolitik zuständigen Thüringer Ministeriums bzw. – im Falle dessen Zuständigkeit – des Landesjugendamtes sind zu beachten. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreis in eigener Zuständigkeit überprüft.

4.2. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden und müssen gegenüber dem Landkreis vom Maßnahmeträger/Zuwendungsempfänger schriftlich belegt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

5.2. Begriffsbestimmungen

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist ein eindeutig abgegrenztes Vorhaben (Maßnahme, Angebot, Veranstaltung), um unter Berücksichtigung von Vorgaben ein oder mehrere Ziele aus dem „Fachspezifischen Plan zur Umsetzung des Landesprogramms Familie im Landkreis Sömmerda" in der jeweils gültigen Fassung zu erreichen oder zu dessen Zielerreichung einen Beitrag zu leisten. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- Bestandsprojekt
- Modellprojekt
- Mikroprojekt.

Bestandsprojekte sind Vorhaben, die bereits im Vorjahr gefördert wurden. Die Förderung basiert in der Regel auf einer Verwaltungsvereinbarung und ist auf eine gewisse Dauer und Kontinuität angelegt.

Modellprojekte sind Vorhaben, die der Erprobung von Maßnahmen dienen und in der Regel Pilotcharakter aufweisen. Sie können im Rahmen der Förderung durch den LSZ-Ausschuss zu Bestandsprojekten erklärt werden, indem sie in eine Bestandsförderung mittels Projektvereinbarung überführt werden.

Mikroprojekte sind Vorhaben mit einem geringen Förderumfang bis zu maximal 1.000 Euro. Sie unterliegen einem vereinfachten Förderverfahren.

Eine Aufsplittung eines Projekts in mehrere Mikroprojekte ist unzulässig. In begründeten Einzelfällen kann der LSZ-Ausschuss abweichende Regelungen treffen.

5.3. Eigenmittel

Zur Finanzierung kann eine Landeszuwendung von bis zu 70 v. H. der Gesamtprojektkosten gewährt werden. Der Zuwendungsempfänger soll einen angemessenen Eigenbeitrag leisten. Bei Projekten mit einer Bedeutung für den gesamten Landkreis kann der Landkreis 30 v. H. der Gesamtprojektkosten als Eigenanteil aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sömmerda gewähren. Finanzielle Beteiligungen kreisangehöriger Kommunen können den Finanzierungsanteil des Landkreises Sömmerda anteilig oder vollständig ersetzen.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Förderanträge sind in schriftlicher Form vor Projektbeginn unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars mit Anlagen (Projektbeschreibung) beim Landratsamt Sömmerda einzureichen. Der Antragsteller muss dabei erklären, zu welchem Handlungsfeldziel des „Fachspezifischen Plans zur Umsetzung des Landesprogramms Familie im Landkreis Sömmerda" in der jeweils gültigen Fassung sein Projekt einen Beitrag leistet.

Die Projektbeschreibung enthält mindestens Angaben zu:

- Ausgangslage / Sozialräumliche Darstellung
- Ziele des Projekts inkl. Indikatoren zur Zielerreichungskontrolle
- Zielgruppe des Projekts
- Darstellung der Bedarfsorientierung und geplante Beteiligungsformate
- Aufgaben- und Zeitplanung
- Finanzierungsplan

Anträge auf Förderung für ganzjährige Projekte müssen bis 30.09. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

Für unterjährige Projekte müssen Anträge bis spätestens zum Quartalsende für einen Projektbeginn im übernächsten Quartal eingereicht werden. Daraus ergeben sich folgende Fristen:

Antragsfrist	*Projektbeginn*
30.09.	1. Quartal des Folgejahres
31.12.	2. Quartal des Folgejahres
31.03.	3. Quartal des laufenden Jahres
30.06.	4. Quartal des laufenden Jahres

In begründeten Einzelfällen kann für unterjährige Projekte eine kürzere Antragsfrist, spätestens jedoch 6 Wochen vor Projektbeginn, durch die Bewilligungsbehörde (Landkreis Sömmerda) zugelassen werden.

Sofern zusätzliche Fördermittel während des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt werden können, wird durch die Verwaltung im Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe eine Antragsfrist festgesetzt.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit eines Projekts erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie durch die Kreisverwaltung.

Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten erfolgt anhand eines Bewertungsverfahrens auf Grundlage des aktuell gültigen „Fachspezifischen Plans zur Umsetzung des Landesprogramms Familie im Landkreis Sömmerda“ in der jeweils gültigen Fassung. Der LSZ-Ausschuss beschließt über die Vergabe der Zuwendungen.

Über die Vergabe von Mikroprojekten wird grundsätzlich im Block anhand einer durch die Verwaltung erstellten Projektliste abgestimmt. Der LSZ-Ausschuss kann bei Bedarf eine Priorisierung der Aufstellung beschließen.

Auf Grundlage der Förderentscheidung durch den LSZ-Ausschuss erstellt die Verwaltung eine Projektvereinbarung. Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Sömmerda und dem Zuwendungsempfänger regelt mindestens folgendes:

- Höhe der Zuwendung, Finanzierungsart
- Dauer der Förderung (Förderzeitraum)
- Auszahlungsmodalitäten
- Verwendungsnachweisführung
- Evaluation / Zielerreichungskontrolle

Für Mikroprojekte wird ein einfacher Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid erstellt.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung, sofern in dieser Richtlinie oder in der Projektvereinbarung bzw. dem Bescheid nichts anderes geregelt ist.

6.3. Begrenzung der Zuwendungshöhe

Dem LSZ-Ausschuss obliegt es, die beantragte Förderhöhe entsprechend der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu kürzen. Hierzu wählt er ein angemessenes Verfahren, beispielsweise durch

a) prozentuale Kürzung aller Modell- bzw. Makroprojekte,

b) Streichung von Makro- bzw. Modellprojekten (orientiert am Ergebnis des Bewertungsverfahrens)

und/oder

c) Mittelausreichung bis zur Ausschöpfung des Jahresfördervolumens.

Ab 01.01.2026 ist für Mikroprojekte jährlich eine Fördersumme in Höhe von 5 Prozent des gesamten Fördervolumens reserviert.

7. Auszahlung

7.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Abschluss der Projektvereinbarung und bei Vorliegen eines schriftlichen und unterzeichneten Mittelabrufs möglich, sofern die Projektvereinbarung nichts anderes regelt.

7.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Mittelabruf genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

7.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Abschluss der Projektvereinbarung bzw. Erlass des Zuwendungsbescheids geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Durchführung der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach abgeleitet werden. Die Zustimmung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

7.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist die Verwaltung unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das

Landratsamt Sömmerda
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80
BIC: HELADEF1WEM
unter Angabe des Kassenzeichens 40000.17800

zurückzuzahlen.

7.6. Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel bis spätestens 31.10. unaufgefordert an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt Ziffer 2.2. ANBest-P.

7.7. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur für die im Bewilligungszeitraum durch das bewilligte Projekt verursachte Kosten verwendet werden. Sollten Fördermittel vom Letztempfänger nicht richtlinienkonform und im Sinne des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)“ verwendet werden, behält sich der Landkreis Sömmerda ein Rückforderungsrecht der Gesamtfördersumme oder von Teilbeträgen vor.

8. Verwendungsnachweis und Evaluation

8.1. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziff. 6 ANBest-P zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt abweichend zur Regelung in den ANBest-P bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde (Landkreis Sömmerda). In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde (Landkreis Sömmerda) nach eigenem Ermessen die Frist verlängern. Dafür stellt die Verwaltung entsprechende Formulare zur Verfügung. Das Landratsamt prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

8.2. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörden, d.h. das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie der Landkreis Sömmerda als Erstempfänger, und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Der Zuwendungsempfänger hat Vor-Ort-Kontrollen auch in seinen Räumlichkeiten zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.4. Evaluation

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an der Evaluation des Landesprogramms mitzuwirken und der Kreisverwaltung die dafür notwendigen Auskünfte im Rahmen der Verwendungsnachweisführung fristgerecht zu erteilen.

Insbesondere sind dies Auskünfte zur Erstellung des Controllingberichts und des Erfahrungsberichts durch die Kreisverwaltung bis zum 30.06. des Folgejahres.

II. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des LSZ-Ausschusses des Landkreises Sömmerda am 05.03.2025 mit Wirkung zum 01.01.2025 rückwirkend in Kraft. Die Richtlinie vom 03.11.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sömmerda,

Christian Karl
Landrat